



## Statuten des Verein „mountastic.nottwil“

1. Name, Sitz
2. Zweck
3. Mitgliedschaft
4. Mittel
5. Organisation und Verwaltung
6. Generalversammlung
7. Vorstand
8. Rechnungsrevision
9. Änderungen der Statuten
10. Auflösung des Vereins
11. Finanzen, Haftung
12. Übergangs- und Schlussbestimmungen
13. Formulierung

### 1. Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „mountastic.nottwil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Nottwil.

### 2. Zweck

- 2.1 Der Verein „mountastic.nottwil“:
  - fördert das Sportklettern und den Breitensport am Berg, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen.
  - stellt die finanziellen Mittel zum Bau und Unterhalt der Kletterwand und das Zubehör in der neuen Sporthalle in Nottwil sicher (in Zusammenarbeit mit der Gemeinde).
  - unterstützt die Gemeinde und die Schule in Belangen der Kletterwand und dessen Zubehör.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft bei „mountastic.nottwil“ steht natürlichen und juristischen Personen offen.
- 3.2 Es besteht die Möglichkeit einer Aktiv- oder Passivmitgliedschaft.
- 3.3 Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3.4 Die Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen jährliche Beiträge. Diese werden von der Generalversammlung festgelegt.
- 3.5 Der Eintritt erfolgt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.
- 3.6 Der Austritt erfolgt schriftlich und ist jederzeit möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurück erstattet.

### 4. Mittel

- 4.1 Die Mittel von „mountastic.nottwil“ bestehen aus:
  - Mitgliederbeiträgen
  - Sponsorenbeiträgen
  - weiteren Zuwendungen (Sport-Toto-Gelder etc.)

- Einnahmeüberschüssen aus Kursen und öffentlicher Benützung

## **5. Organisation und Verwaltung**

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## **6. Generalversammlung**

6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ von „mountastic.nottwil“. Sie findet jährlich im ersten Semester statt.

6.2 Die einfache Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Aktivmitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

6.3 Der Vorstand lädt die Aktivmitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich zur Generalversammlung ein. Die Korrespondenz und Einladung für die Generalversammlung können per E-Mail versandt werden.

6.4 Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

6.5 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichtscheid des Vorsitzenden.

6.6 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Aufnahme von Neumitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisorenberichts
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge, die ihr der Vorstand unterbereitet
- Änderung der Statuten

## **7. Vorstand**

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Technischer Leiter

Es kann auch ein Vizepräsident ernannt werden.

7.2 Der Vorstand wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl in alle Ämter ist möglich.

7.3 Der Vorstand befasst sich in erster Linie mit der Beschaffung der finanziellen Mittel für den Bau der Kletterwand. In zweiter Priorität wird deren Betreuung und Nutzung durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Nottwil organisiert.

7.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

7.5 Alle Mitglieder des Vorstandes können den Verein nach aussen vertreten.

7.6 Rechtsverbindliche Einzelunterschriften haben der Präsident sowie der Kassier und der Technische Leiter.

7.7 Der Präsident leitet die Generalversammlung sowie die Sitzungen und beruft den Vorstand ein.

7.8 Der Kassier führt die Vereinsrechnung und erstellt die Jahresrechnung. Er führt eine rechtsverbindliche Unterschrift für die Verwaltung der Konten. Er erstellt zusammen mit dem Vorstand das Budget zuhanden der Generalversammlung.

7.9 Der Aktuar führt die Mitgliederliste, erstellt das Protokoll der Generalversammlungen und kann für weitere administrative Arbeiten herangezogen werden.

7.10 Der Technische Leiter ist für die fachtechnischen Arbeiten zuständig.

## **8. Rechnungsrevision**

8.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung zuhanden der Generalversammlung. Sie werden durch die Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.2 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **9. Änderungen der Statuten**

9.1 Die Statuten können durch die Generalversammlung geändert werden. Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.

## **10. Auflösung des Vereins**

10.1 Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann von der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der Aktivmitglieder gestellt werden.

10.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens drei Viertel aller Aktivmitglieder anwesend sind. Das Traktandum muss in der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben werden.

10.3 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.

10.4 Wenn in einer ersten Generalversammlung nicht drei Viertel aller Aktivmitglieder anwesend sind, kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Auflösung kann nun mit der Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, sofern ein Drittel aller Aktivmitglieder anwesend sind.

Art. 77 ZGB bleibt vorbehalten.

10.5 Die auflösende Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **11. Finanzen, Haftung**

11.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11.2 Die Vorstandsmitglieder und Revisoren arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und erhalten keinen Lohn. Vorstandsmitglieder erhalten für Fahrten und Arbeitsaufwendungen eine Pauschalentschädigung, welche vom Vorstand festgelegt wird.

11.3 Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Pflicht zur Leistung von Mitgliederbeiträgen befreit.

## **12. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

12.1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Mai 2011 und treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 11. Mai 2012 in Kraft.

## **13. Formulierung**

13.1 Der besseren Lesbarkeit halber wurde die männliche Form gewählt, sie steht uneingeschränkt auch für die weibliche Form.

Nottwil, 11. Mai 2012

Der Präsident  
Thomas Hurni

Die Aktuarin  
Lisa Dober